

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 4. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses (Amt Eiderkanal) am Dienstag, 12. Dezember 2017**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Anfang des Jahres 2017 sind die Entschädigungsbestimmungen der amtsangehörigen Gemeinden um eine Vorschrift über die Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ergänzt worden. Allerdings fehlt bislang eine entsprechende Bestimmung in § 2 der Entschädigungssatzung des Amtes Eiderkanal.

§ 2 der Entschädigungssatzung des Amtes enthält hinsichtlich der Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung an Ehrenamtler bislang lediglich eine Regelung in Ziffer 5, die sich aber nicht auf Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bezieht und darüber hinaus auch auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Beruflich Selbständige haben daher zur Zeit keine Möglichkeit, für eine Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr den ihnen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall erstattet zu bekommen.

Da sich die neu aufgenommenen Regelungen zur Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die Höhe der Entschädigungssätze von der bereits vorhandenen Regelung in § 2 Ziffer 5 der Entschädigungssatzung des Amtes deutlich unterscheidet, wird in Anlehnung an Beschlussfassung in den amtsangehörigen Gemeinden vorgeschlagen, die bereits bestehende Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder des Amtsausschusses inhaltlich an die vorgeschlagene Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anzugleichen.

2.

Das Gemeindeprüfungsamt hat in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung des Amtes Eiderkanal u.a. empfohlen, nicht zuletzt aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes, über die Entschädigungen für Ausschussvorsitzende neu zu beraten. Nach der derzeitigen Regelung erhalten Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro. Ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Ämter in Schleswig-Holstein hat ergeben, dass überwiegend ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (derzeit 33,00 Euro) gewährt wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dies auch den Ausschussvorsitzenden im Amt Eiderkanal zu gewähren.

3.

Das Gemeindeprüfungsamt hat in seinem Bericht weiter darauf hingewiesen, dass die Jugendfeuerwehrwartin des Amtes eine um 9,00 Euro zu geringe Aufwandsentschädigung erhalte und dass die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung bislang lediglich auf einem Beschluss des Amtsausschusses aus dem Jahr 2003 beruhe. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Gewährung der Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart neu in die Entschädigungssatzung aufzunehmen. Die Aufwandsentschädigung soll für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart dem zulässigen Höchstsatz in Höhe von monatlich 43,00 Euro entsprechen. Die Stellvertreterin oder den Stellvertreter soll entsprechend dem Beschluss des Amtsausschusses aus dem Jahr 2003 die Hälfte dieses Betrages erhalten.

4.

Amtsausschüsse, Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen können seit der Änderung der Entschädigungsverordnung „Beauftragte für eine besondere Aufgabe“ bestellen, z.B. also auch Flüchtlingsbeauftragte. Für diese soll nun eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich gewährt werden können.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

1.

Die finanziellen Auswirkungen für beruflich Selbstständige können nicht beziffert werden, da es unregelmäßig zu Verdienstausschüttungen an Selbstständige kommt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 sind im PSK 10/12600.5421100 „Amtsfeuerwehr, Verdienstausschüttung“ insgesamt finanzielle Mittel in Höhe von 1.200,00 EUR berücksichtigt.

2.

Die Mehrkosten sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen; sie werden geschätzt auf 50,00 EUR / Jahr.

Im Haushaltsentwurf des Amtes Eiderkanal für das Jahr 2018 sind im PSK 10/11100.5421100 „Sitzungsgeld an Mitglieder der Organe des Amtes“ ausreichend finanzielle Mittel in Höhe von 3.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Die Rechnungsergebnis aus 2016 beläuft sich auf 1.534,00 EUR bzw. 2015 auf 2.040,00 EUR.

3.

Der Ansatz für die Mittel im PSK 10/12601.5421000 „Amtsjugendfeuerwehr, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ wird entsprechend angepasst. Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal bekommt nach dem bisherigen Beschluss eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 408,00 EUR/Jahr und der Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 204,00 EUR/Jahr. Nach der neuen Regelung erhöht sich die Entschädigung insgesamt auf 516,00 EUR/Jahr, für den Stellvertreter auf insgesamt 258,00 EUR/Jahr.

4.

Im Falle der Bestellung von zwei Beauftragten für eine besondere Aufgabe entstehen Aufwendungen in Höhe von 4.800,00 EUR / Jahr.

Im Haushaltsentwurf des Amtes Eiderkanal für das Jahr 2018 sind im PSK 10/31500.5421000 „Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Flüchtlingshilfe“ ausreichend finanzielle Mittel berücksichtigt.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)